



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT**

Europäisches Übereinkommen über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs ([SEV Nr. 26](#)), am 15. Dezember 1958 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1959.

Ziel des Übereinkommens ist es, die gegenseitige Unterstützung zwischen den Parteien bei der Versorgung mit therapeutischen Substanzen menschlichen Ursprungs im Bedarfsfall sicherzustellen. Der Ausdruck „therapeutische Substanzen menschlichen Ursprungs“ bezieht sich auf menschliches Blut und seine Derivate.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, therapeutische Substanzen menschlichen Ursprungs anderen Parteien zu überlassen, die ihrer dringend bedürfen, sofern sie selbst über ausreichende Vorräte für ihren eigenen Bedarf verfügen.

Die therapeutischen Substanzen menschlichen Ursprungs werden anderen Vertragsparteien unter der ausdrücklichen Bedingung zur Verfügung gestellt, daß damit keinerlei Gewinn verbunden ist, daß sie nur für medizinische Zwecke verwendet und nur an von den beteiligten Regierungen bezeichnete Stellen geliefert werden dürfen. Diese Substanzen sind von Einfuhrzöllen ausgenommen.

Jeder Sendung therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs ist eine Bescheinigung darüber beizulegen, daß sie gemäß den Vorschriften des Protokolls zu diesem Abkommen hergestellt wurden.

* * *

Übereinkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens ([SEV Nr. 33](#)), am 28. April 1960 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 29. Juli 1960.

Das Übereinkommen soll den Ländern ermöglichen, dringend benötigtes Material zollfrei für einen notfalls verlängerbaren Zeitraum von sechs Monaten, insbesondere Sauerstoff- und Beatmungsgeräte bei Epidemien oder Katastrophen, zu erhalten. In dem Übereinkommen sind zusätzlich zu den von der WHO und dem Roten Kreuz ergriffenen Maßnahmen weitere vorgesehen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet der medizinischen Spezialbehandlungen und der klimatischen Einrichtungen ([SEV Nr. 38](#)), am 14. Mai 1962 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 15. Juni 1962.

Ziel dieses Übereinkommens ist, die in anderen Ländern verfügbaren Spezialbehandlungen und klimatischen Einrichtungen denjenigen Personen zugänglich zu machen, die zwar einem System für Leistungen medizinischer Art angeschlossen sind, in ihrem Aufenthaltsland jedoch keine angemessene Behandlung erhalten können.

Das Übereinkommen findet auf Personen Anwendung:

- die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässig sind, und
- denen Leistungen medizinischer Art gewährt werden müssen oder gewährt werden können.

* * *

Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung ([SEV Nr. 39](#)), am 14. Mai 1962 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 14. Oktober 1962.

Das Abkommen erlaubt den Vertragsparteien, Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung gegen Erstattung der Kosten ihrer Gewinnung, Zubereitung und Beförderung sowie gegebenenfalls des Kaufpreises anderen Vertragsparteien zu überlassen, die ihrer dringend bedürfen, sofern sie selbst über ausreichende Vorräte für ihren eigenen Bedarf verfügen.

* * *

Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches ([SEV Nr. 50](#)), am 22. Juli 1964 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 8. Mai 1974.

Ziel des Übereinkommens ist es, die Normen für Arzneimittel in ihrem ursprünglichen Zustand oder in Form pharmazeutischer Präparate aufeinander abzustimmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, schrittweise ein Europäisches Arzneibuch auszuarbeiten. Das Europäische Arzneibuch wird zur amtlichen Norm, die in den beteiligten Staaten gilt. Es wird von der Europäischen Arzneibuchkommission erstellt, die die allgemeinen Grundsätze, die bei der Ausarbeitung des Europäischen Arzneibuches anzuwenden sind, bestimmt. Die Kommission beschließt die Untersuchungsmethoden, veranlaßt die Ausarbeitung und Annahme der aufzunehmenden Monographien und empfiehlt die Festsetzung von Fristen, innerhalb derer ihre Beschlüsse fachlicher Art in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien durchzuführen sind.

Die Europäische Arzneibuchkommission arbeitet unter der Aufsicht des Gesundheitsausschusses.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern ([SEV Nr. 59](#)), am 25. Oktober 1967 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 7. August 1969.

Ziel dieses Übereinkommens ist es, zur Förderung des sozialen Fortschritts die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern anzugleichen und ein hohes Ausbildungsniveau zu gewährleisten, das es ermöglicht, sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien gleichberechtigt mit deren Staatsangehörigen niederzulassen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln ([SEV Nr. 64](#)), am 16. September 1968 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 16. Februar 1971.

Ziel des Abkommens ist es sicherzustellen, daß die Rechtsvorschriften zum Schutz vor Gewässerunreinigung nicht nur die Bedürfnisse des Menschen, sondern ganz allgemein die Erfordernisse des Naturschutzes berücksichtigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Maßnahmen, erforderlichenfalls auch im Wege der Gesetzgebung, zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Wasch- oder Reinigungsmittel, die eine oder mehrere synthetische Detergenzien enthalten, nicht in Verkehr gebracht werden, wenn nicht die gesamten in dem Mittel enthaltenen Detergenzien zu mindestens 80% biologisch abbaufähig sind.

* * *

Übereinkommen über die Leichenbeförderung ([SEV Nr. 80](#)), am 26. Oktober 1973 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 11. November 1975.

Das Übereinkommen sieht die Vereinfachung der Formalitäten für die grenzüberschreitende Leichenbeförderung durch einen einheitlichen Leichenpaß vor. Hierzu legt es das Höchstmaß der Anforderungen fest, die in Verbindung mit der Ausfuhr, Durchfuhr und Einfuhr von Leichen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gestellt werden können.

* * *

Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebstypisierung ([SEV Nr. 84](#)), am 17. September 1974 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 23. April 1977.

Gemäß dem Übereinkommen verpflichten sich die Parteien, Reagenzien zur Gewebetypisierung anderen Parteien, die ihrer bedürfen, auf dem direktesten Wege zur Verfügung zu stellen unter der Bedingung, daß damit keinerlei Gewinn verbunden ist, daß sie nur für medizinische und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden und von Einfuhrabgaben befreit sind.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebstypisierung ([SEV Nr. 89](#)), am 24. Juni 1976 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 23. April 1977.

Das Zusatzprotokoll sieht den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen (SEV Nr. 84) durch Unterzeichnung vor.

* * *

Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs ([SEV Nr. 109](#)), am 1. Januar 1983 in Straßburg zur stillschweigenden Annahme durch die Vertragsparteien des Abkommens.

Inkrafttreten: 1. Januar 1985.

Das Zusatzprotokoll sieht den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen (SEV Nr. 26) durch Unterzeichnung vor.

* * *

Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens ([SEV Nr. 110](#)), am 1. Januar 1983 in Straßburg zur stillschweigenden Annahme durch die Vertragsparteien des Abkommens.

Inkrafttreten: 1. Januar 1985.

Das Zusatzprotokoll sieht den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen (SEV Nr. 33) durch Unterzeichnung vor.

* * *

Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung ([SEV Nr. 111](#)), am 1. Januar 1983 in Straßburg zur stillschweigenden Annahme durch die Vertragsparteien des Abkommens.

Inkrafttreten: 1. Januar 1985.

Das Zusatzprotokoll sieht den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen (SEV Nr. 39) durch Unterzeichnung vor.

* * *

Protokoll zur Änderung des Europäischen Abkommens über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergenzien in Wasch- und Reinigungsmitteln ([SEV Nr. 115](#)), am 25. Oktober 1983 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1984.

Das Protokoll paßt das Abkommen (SEV Nr. 64) an die seit seiner Ausarbeitung im Jahr 1968 erfolgte wissenschaftliche und internationale Entwicklung an, insbesondere an die beiden Richtlinien, die im März 1982 von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angenommen worden waren (Richtlinien 82/242/EWG und 82/243/EWG).

* * *

Protokoll zum Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches ([SEV Nr. 134](#)), am 16. November 1989 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1992.

Das Protokoll sieht den Beitritt der Europäischen Union zur Konvention (SEV Nr. 50) vor und legt die Modalitäten für ihre Beteiligung an der Europäischen Arzneibuchkommission fest.

* * *

Übereinkommen des Europarats über die Fälschung von Arzneimittelprodukten und ähnliche Verbrechen, die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen ([SEV Nr. 211](#)), am 28. Oktober 2011 in Moskau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2016.

Das Übereinkommen ist das erste internationale Rechtsinstrument in diesem Bereich, das von den Vertragsstaaten erfordert, folgende Handlungen als Straftaten zu betrachten:

- Herstellung von Arzneimittelfälschungen;
- Lieferung oder Angebot zur Lieferung von oder illegaler Handel mit gefälschten medizinischen Produkten;
- Fälschung von Dokumenten;
- Herstellung und Lieferung medizinischer Produkte ohne Zulassung und Vermarktung von Arzneimitteln unter Nichteinhaltung der Industriestandards (oder sogenannte „ähnliche Straftaten“).

Das Übereinkommen bietet einen Rahmen für nationale und internationale Zusammenarbeit unter Einbeziehung verschiedener Verwaltungsbereiche. Außerdem ermöglicht sie Absprache auf nationaler Ebene, Präventivmaßnahmen, die sich sowohl an die Öffentlichkeit als auch an den Privatsektor richten, und Schutz von Opfern und Zeugen.

* * *

Übereinkommen des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen ([SEV Nr. 216](#)), am 25. März 2015 in Santiago de Compostella zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2018.

Die Konvention fordert die Regierungen auf, die illegale Entnahme menschlicher Organe aus lebenden oder toten Spendern mit Strafe zu bewehren:

- falls die Entnahme ohne die freiwillige, bewusste und eindeutige Einwilligung des Spenders erfolgt oder, im Falle eines toten Spenders, die Entnahme gemäß innerstaatlichem Recht nicht zulässig ist;
- falls ein lebender Spender oder ein Dritter im Austausch für ein entnommenes Organ einen Geldbetrag oder einen vergleichbaren Vorteil erhält;
- falls ein Dritter im Austausch für ein Organ, das einem toten Spender entnommen wurde, einen Geldbetrag oder einen vergleichbaren Vorteil erhält.

Die Konvention sieht überdies den Schutz und die Entschädigung von Opfern sowie Präventionsmaßnahmen vor, um einen transparenten und gleichberechtigten Zugang zu Transplantationen zu gewährleisten.